

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Siebert Industrieelektronik GmbH

(Geschäftsanschrift: Siebertstrasse, 66571 Eppelborn), eingetragen am Amtsgericht Saarbrücken unter HRB-Nummer 43073, USt.-IdNr. DE 138044469

§ 1 Geltungsbereich, Form

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Käufer“). Die AGB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und ggf. die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“). Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- (3) Unsere AGB gelten ausschliesslich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Käufer im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.
- (4) Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) u. Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor den AGB.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. „Schriftlich“ im Sinne dieser AGB schliesst Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und das Recht, weitere Nachweise zu verlangen (insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden), bleiben unberührt.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne solche Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss, Angebotsunterlagen

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- (2) Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Masse, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen, auch Muster oder Proben) sind nur annähernd massgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (3) Angaben in unseren Katalogen oder sonstigen allgemeinen Publikationen, insbesondere im Internet, entsprechen annähernd den Gegebenheiten oder Absichten zum Druckzeitpunkt, sind aber nicht verbindlich. Änderungen jeder Art, insbesondere aufgrund des technischen Fortschritts, behalten wir uns vor.
- (4) Auskünfte über Applikation und Eignung unserer Produkte geben wir nach bestem Wissen. Sie bleiben jedoch unverbindlich und befreien den Käufer nicht von eigenen Versuchen und Eignungstests.
- (5) Wir behalten uns das Eigentum oder Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem Käufer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Mustern, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Käufer darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf unser Verlangen diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemässen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.
- (6) Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot binnen zwei (2) Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- (7) Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

§ 3 Lieferfrist, Selbstbelieferungsvorbehalt und Lieferverzug

- (1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart. Wenn dies nicht der Fall ist, wird bei Annahme der Bestellung von uns eine angemessene Lieferfrist angegeben. Die Lieferfrist beginnt sobald die Bestellung von uns

angenommen worden ist und von Seiten des Käufers alle Einzelheiten des Auftrags geklärt sind, insbesondere alle vom Käufer benötigten Informationen zur Verfügung gestellt wurden.

- (2) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aufgrund einer nicht rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer nicht einhalten können, werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Nur soweit dem Käufer infolge dieser Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir erstatten. Vorstehender Selbstbelieferungsvorbehalt gilt nur, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen und die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung auch sonst nicht zu vertreten haben. Stellt ein Fall nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung zugleich einen Fall höherer Gewalt im Sinne von § 4 dieser AGB dar, gelten ausschliesslich die Regelungen von § 4 dieser AGB.

- (3) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.

- (4) Die Rechte des Käufers nach diesen AGB, insbesondere aufgrund von § 12 dieser AGB, und dem Gesetz sowie unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

§ 4 Höhere Gewalt

- (1) „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, das/der eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei nachweist, dass: (a) dieses Hindernis ausserhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und (b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und (c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.

- (2) Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen vermutet, die eine Partei betreffen, sie würden die Voraussetzungen unter Abs. 1 lit. (a) und lit. (b) erfüllen: (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmässige oder unrechtmässige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (v) Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

- (3) Eine Partei, die sich mit Erfolg auf höhere Gewalt beruft, ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit; sofern dies unverzüglich mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung die andere Partei erreicht. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch die betroffene Partei verhindert.

- (4) Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien dasjenige, was sie kraft des Vertrages berechtigterweise erwarten durften, in erheblichem Masse entzogen wird, so hat jede Partei das Recht, von dem Vertrag durch Benachrichtigung der anderen Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums zurückzutreten. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass jede Partei von dem Vertrag zurücktreten kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschreitet.

§ 5 Lieferung, Lieferort, Gefahrübergang, Annahmeverzug, Teilleistung

- (1) Die Lieferung erfolgt „ab Werk“, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Nur sofern der Käufer es in Textform wünscht, werden wir die Lieferung durch eine

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Siebert Industrieelektronik GmbH

(Geschäftsanschrift: Siebertstrasse, 66571 Eppelborn), eingetragen am Amtsgericht Saarbrücken unter HRB-Nummer 43073, USt.-IdNr. DE 138044469

Transportversicherung eindecken. Für die Kosten des Versendungsverkaufs wird auf § 6 Abs. 3 AGB verwiesen.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

(3) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschliesslich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Wir behalten uns in diesen Fällen unsere gesamten gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) vor.

(4) Wir sind zu Teilleistungen jederzeit berechtigt, sofern dies dem Käufer zumutbar ist.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise und zwar „ab Werk“, zzgl. etwaiger Verpackungskosten und gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Zahlung hat auf eines unserer Bankkonten zu erfolgen. Etwaige Transaktionskosten der Zahlung selbst gehen zulasten des Käufers, d.h. er trägt insbesondere etwaige Bankgebühren oder Ähnliches.

(2) Für Bestellungen mit einem Bestellwert unter 50,00 € netto berechnen wir zusätzlich einen Bearbeitungszuschlag in Höhe von 15,00 € netto.

(3) Beim Versendungskauf (§ 5 Abs. 1 AGB) trägt der Käufer die Transportkosten „ab Werk“ und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.

(4) Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 30 Tagen (netto) ab Rechnungsstellung und Lieferung der Ware. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

(5) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug, ohne dass es eines sonstigen verzugsbegründenden Tatbestands wie z.B. einer Mahnung bedarf. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen (ggw. neun [9] Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB). Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

(6) Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben Gegenrechte des Käufers insbesondere gem. § 11 Abs. 5 S. 2 AGB unberührt.

(7) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – ggf. nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 7 Gesetzliche und behördliche Vorschriften, Nutzungsort der Ware und Exportkontrollrecht

(1) Die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften beim Einsatz unserer Produkte ist Sache des Kunden.

(2) Unsere Ware ist für die Nutzung innerhalb der EU bestimmt. Sofern der Käufer die von uns gelieferte Ware in einem Staat, der nicht Mitgliedsstaat der EU ist, zum Einsatz bringen möchte, obliegt es alleine ihm, sicherzustellen, dass die Ware die gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Voraussetzungen für eine Nutzung in diesem Staat erfüllt.

(3) Der Käufer ist uns gegenüber verpflichtet, bei Weiterveräußerung oder sonstiger Weitergabe der von uns gelieferten Ware an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen Exportkontrollrechts einzuhalten. Das Exportkontrollrecht im vorbezeichneten Sinne umfasst insbesondere die Exportkontrollvorschriften der BRD und der EU. Insbesondere stellt der Käufer durch geeignete Massnahmen sicher, dass durch die Weiterveräußerung oder sonstige Weitergabe der von uns gelieferten Ware nicht gegen Embargo- oder Sanktionsvorschriften der BRD, der EU oder der UN verstossen wird.

(4) Das Exportkontrollrecht im Sinne von Abs. 2 umfasst auch dasjenige der USA, es sei denn, es unterfällt der EU-Blocking-VO (Verordnung [EG] Nr. 2271/96 des Rates vom 22.11.1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Massnahmen) oder dazugehörigen Verordnungen (insbesondere der Delegierten VO [EU] Nr. 2018/1100) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Es wird klargestellt, dass wir uns bei einem Verstoss des Käufers gegen das Exportkontrollrecht der USA, auch wenn es der EU-Blocking-VO unterfällt, alle gesetzlichen Rechte vorbehalten.

(5) Der Käufer verpflichtet sich, sofern er von uns gelieferte Ware an Dritte weitergibt oder sonst weiterveräußert, uns im Bedarfsfall, insbesondere bei behördlichen Prüfungen mit Bezug zum Exportkontrollrecht, auf Anfrage alle Unterlagen und Informationen zu Endnutzer, Endnutzung und Endverbleib dieser Ware zur Verfügung zu stellen.

(6) Der Käufer stellt uns von allen Ansprüchen, die gegen uns von Behörden oder sonstigen Dritten wegen eines Verstosses des Käufers gegen die vorstehenden exportkontrollrechtlichen Verpflichtungen (Abs. 2, 3 u. 4) geltend gemacht werden, frei und verpflichtet sich uns gegenüber bei solchen Verstössen zu Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 8 Verpackung, verpackungsrechtliche Regelungen

(1) Für die Art und Weise der Verpackung wird auf § 5 Abs. 1 AGB verwiesen und für die Verpackungskosten auf § 6 Abs. 1 AGB.

(2) Für den Fall, dass der Zielstaat der Ware, nach nationalstaatlichem oder europäischem Recht (insbesondere nach den Verpackungsrichtlinien der EU [insbesondere Richtlinien 94/62/EG u. (EU) 2018/851]), besondere Melde-, Registrierungs-, Entsorgungs-, Recycling oder sonstige Pflichten für Verpackungen oder verpackte Ware („verpackungsrechtliche Regelungen“) vorsieht, wird zwischen den Parteien festgelegt, dass alleine der Käufer für die Erfüllung dieser Pflichten verantwortlich ist. Soweit rechtlich möglich, gilt diese Festlegung auch im Verhältnis zu Behörden (des Zielstaates) oder sonstigen Dritten (insbesondere in Fällen, in denen nach den einschlägigen verpackungsrechtlichen Regelungen nicht hinreichend klar ist, ob die Verantwortung den Käufer oder uns trifft).

(3) Der Käufer verpflichtet sich uns gegenüber zur Einhaltung sämtlicher verpackungsrechtlicher Regelungen. Soweit Massnahmen, die nach verpackungsrechtlichen Regelungen erforderlich sind, aus zwingenden Gründen nur durch uns ergriffen werden können (insbesondere weil sie die Art und Weise der Verpackung betreffen), verpflichtet sich der Käufer, uns rechtzeitig vor dem Verpacken in Textform darüber zu unterrichten.

(4) Der Käufer stellt uns von allen Ansprüchen, die gegen uns von Behörden oder sonstigen Dritten wegen eines Verstosses des Käufers gegen die vorstehenden verpackungsrechtlichen Verpflichtungen (Abs. 2 u. 3) geltend gemacht werden, frei und verpflichtet sich uns gegenüber bei solchen Verstössen zu Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 9 Rückgabe von Altgeräten

(1) Anfragen zur Rücknahme von Altgeräten gemäss § 19 ElektroG sind per E-Mail an folgende E-Mail-Anschrift zu richten: info@siebert-group.com.

(2) Personenbezogene Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten sind gemäss § 19a ElektroG vom Nutzer eigenverantwortlich zu löschen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(4) Der Käufer ist bis auf Widerruf gem. unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemässen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Siebert Industrieelektronik GmbH

(Geschäftsanschrift: Siebertstrasse, 66571 Eppelborn), eingetragen am Amtsgericht Saarbrücken unter HRB-Nummer 43073, USt.-IdNr. DE 138044469

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gem. vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner(n) Dritten die Abtretung mitteilt. Ausserdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräusserung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

(5) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 11 Mängelansprüche des Käufers

(1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschliesslich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemässer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die Rechte des Käufers aus gesondert abgegebenen Garantien.

(2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschliesslich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Auf § 2 Abs. 1 bis 4 dieser AGB wird an dieser Stelle hingewiesen.

(3) Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Käufers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 8 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemässe Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig und nicht ordnungsgemäss angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten").

(4) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Käufer unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(5) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(6) Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Für den Erfüllungsort der Nacherfüllung wird auf § 5 Abs. 1 S. 1 AGB verwiesen. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanpruch hat der Käufer jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des

Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt.

(7) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Massgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AGB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Käufer wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

(8) Wenn eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht indes kein Rücktrittsrecht.

(9) Ansprüche des Käufers auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Massgabe nachfolgender §§ 12 und 13.

§ 12 Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AGB (insbesondere § 4) einschliesslich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und ausservertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmässig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 13 Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung.

(2) Von dieser Abweichung von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB bleiben andere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung unberührt (insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 3, §§ 444 BGB).

(3) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und ausservertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmässigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. § 12 Abs. 2 S. 1 und S. 2 a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschliesslich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 14 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Käufer in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, ist ausschliesslicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz (Eppelborn). Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschliessliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.